

Satzung der Großen Kreisstadt Dachau zur Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Dachau

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt auf Grund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), folgende

Änderungssatzung:

§ 1

1. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Dachau, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.10.2019, erhält folgende Fassung:

(2) *Die Gebühr beträgt je Markt pro angefangenem Meter Frontlänge*

1. *auf den Wochenmärkten bei Dauererlaubnis monatlich*

*bei Besuch von einem Markt pro Woche* 6,10 Euro

*bei Besuch von zwei Märkten pro Woche* 11,10 Euro

*bei Besuch von drei Märkten pro Woche* 16,10 Euro

*bei Besuch von vier Märkten pro Woche* 21,30 Euro

*bei Besuch von fünf Märkten pro Woche* 26,20 Euro

*bei Besuch von sechs Märkten pro Woche* 31,30 Euro

2. *auf den Jahrmärkten*

*für Imbissstände bzw. Stände, bei denen  
Verzehr an Ort und Stelle möglich ist* 10,50 Euro

*für alle übrigen Stände* 7,50 Euro

2. *Der bisherige § 2 Abs. 4 wird gestrichen.*

3. *Der bisherige § 2 Abs. 5 wird zu § 2 Abs. 4 und wie folgt geändert:*

(4) *Der von den Wochenmarkthändlern an die Stadt zu entrichtende Stromkostenersatz errechnet sich nach dem tatsächlichen Verbrauch.*

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **10.02.2020** in Kraft.

STADT DACHAU  
Dachau, den

Florian Hartmann  
Oberbürgermeister